

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA)
in 03172 Schenkendöbern OT Sembten**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. Februar 2022

Die Firma PROKON Windpark Sembten III GmbH & Co. KG, Kirchhoffstraße 3 in 25524 Itzehoe beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück der Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstück 318 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um ein kumulierendes Vorhaben zu einer bestehenden Windfarm, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist.

Nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Für den Standort wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer WKA des Typs GE 5.5-158 in der Windfarm Sembten beantragt. Die WKA weist eine Nabenhöhe von 161 m, einen Rotordurchmesser von 158 m, eine Gesamthöhe von 240 m sowie eine Nennleistung von 5,5 MW auf. Insgesamt entstehen 490 m² vollversiegelte Fläche (Fundament) und 3.473 m² teilversiegelte Fläche (Zuwegung, Kranstellfläche).

2. Standort des Vorhabens

Das Vorhaben erweitert die aus 12 WKA bestehende Windfarm Sembten in südlicher Richtung. Die Kreisstraße K7147, welche die Orte Sembten und Groß Breesen verbindet, verläuft zwischen dem geplanten Standort und den bestehenden WKA. Der Standort ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. In unmittelbarer Nähe befinden sich Waldbestände.

Zu den nächstgelegenen Orten ergibt sich eine Entfernung von ca. 1,2 km, der Mindestabstand von 1 km (Siedlungspuffer) wird eingehalten.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der Flächenverbrauch des Vorhabens fällt aufgrund der Anlagenart und der Nutzung bereits vorhandener Wegeinfrastruktur gering aus. Kranstellflächen und Zuwegung werden zudem in Teilversiegelung ausgeführt, wodurch Wasserdurchlässigkeit gegeben ist. Geschützte Biotope oder naturschutzrechtliche Schutzgebiete werden nicht in Anspruch genommen.

Betriebsbedingte Schallimmissionen überschreiten die zulässigen Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Nutzungen nicht. Zur Vermeidung von Schattenwurf wird die WKA mit einem Abschaltmodul ausgestattet.

Aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen gegenüber Tieren, Boden, Grundwasser, Einzelbäumen und Bodendenkmalen sowie wegen der optischen Wirkungen auf das Landschaftsbild sind jeweils geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. Nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen und Eingriffe werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben kompensiert.

Risiken oder Gefährdungen, die sich im WKA-Betrieb durch Brand und Eisabwurf darstellen können, wird in Form von technischen Vorkehrungen wie Blitzschutz, Temperatur- und Rauchfrüherkennungssensorik, Eiserkennung sowie entsprechenden Abschalt- und Warnmeldesystemen begegnet. Ein potentielles Abbrechen von mechanischen Bauteilen oder Umfallen der WKA ist durch die bautechnischen Nachweise zu verhindern, welche vor einer Inbetriebnahme der WKA erbracht werden müssen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben hervorgerufene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach überschlägiger Prüfung anhand der Antragsunterlagen nicht zu erwarten sind. Für das Vorhaben besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd